

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/909, 18/1489 –**

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es ist richtig, dass diejenigen, die lange und hart gearbeitet haben, nicht mehr durch Rentenabschläge bestraft werden. Sie alle haben Anerkennung für ihre erbrachte Beitragsleistung – und damit auch für ihre Lebensleistung – verdient.

Das RV-Leistungsverbesserungsgesetz sieht die Ausweitung der im Jahr 2008 eingeführten Rente für besonders langjährig Versicherte durch eine Sonderregelung vor. Die vorübergehende und zeitlich befristete abschlagsfreie Rente ab 63. In Zukunft gilt: Wer 45 Jahre Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat, kann vorübergehend abschlagsfrei ab 63 Jahren in Rente gehen.

Die Regelung ist aber zeitlich begrenzt. Voll profitieren werden von der Regelung lediglich eineinhalb Rentenjahrgänge, die ohne Abschläge tatsächlich mit 63 in Rente gehen können. Für Geburtsjahrgänge ab 1953 steigt die Altersgrenze mit jedem Jahrgang um zwei Monate. Aus der vorübergehenden abschlagsfreien Rente ab 63 wird bis zum Jahr 2030 die Rente ab 65.

Schließlich wird an der generellen schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr für alle anderen festgehalten. Nur etwa ein Drittel erfüllt die Bedingungen für die Rente für besonders langjährig Versicherte, bei den Frauen nur knapp 14 Prozent. Von denen, die weiter arbeiten müssen, sind aber im Alter von 64 Jahren gerade noch 16,2 Prozent in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Für alle anderen bedeutet die Rente erst ab 67 weiterhin die Anhebung des Renteneintrittsalters und vor allem weiterhin steigende Abschläge und somit eine größere Gefahr, in Altersarmut zu geraten.

Berücksichtigt werden bei der Wartezeit von 45 Jahren neben Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit und Pflege, Zeiten der Kindererziehung sowie Zeiten der kurzzeitigen Arbeitslosigkeit. Zeiten des Hartz-IV-Bezugs und der Arbeitslosenhilfe werden dagegen nicht berücksichtigt. Benachteiligt werden somit insbesondere Versicherte, die allein aus dem Grund, dass sie nicht mehrfach kurzzeitig erwerbslos waren, sondern in einem längeren Zeitraum keine Arbeit gefunden haben, ansonsten aber die gleichen Voraussetzungen zum Erreichen der Rente ab 63 erfüllen.

Außerdem werden Versicherungszeiten der Berufsausbildung im Schulsystem (z. B. Erzieherinnen und Erzieher, Krankenschwestern und -pfleger) anders als Ausbildungszeiten im dualen System nicht bei der Erfüllung der Wartezeit für die vorübergehende abschlagsfreie Rente ab 63 berücksichtigt. Es handelt sich im Wesentlichen um Beschäftigte, die aufgrund der emotionalen und körperlich belastenden Tätigkeit nicht in der Lage sein werden, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ihren Beruf auszuüben. Selbst bei der Annahme ununterbrochener Erwerbsbiografien ist davon auszugehen, dass die Wartezeit bei der vorübergehenden abschlagsfreien Rente ab 63 regelmäßig nicht erreicht wird. Hiervon sind überwiegend Frauen betroffen. Zu Recht werden daher die Zugangsbarrieren zur vorübergehenden abschlagsfreien Rente ab 63 von den Betroffenen der sozialen Dienste als ungerecht und diskriminierend empfunden.

Um einer angeblichen drohenden „Frühverrentungswelle“ entgegenzuwirken, werden Zeiten des kurzzeitigen Arbeitslosengeldbezugs nicht berücksichtigt, wenn diese in den letzten zwei Jahren vor dem Renteneintritt liegen und nicht durch Insolvenzen oder vollständiger Geschäftsaufgaben des Arbeitgebers bedingt sind. Dies führt nicht nur zu einer inakzeptablen Verschärfung der Rente ab 63. Sie ist zudem verfassungsrechtlich äußerst problematisch, weil gleiche Sachverhalte (hier: Arbeitslosengeld-I-Bezug) ungleich behandelt werden. So kommen die Bundesministerien BMI, BMJV sowie BMAS in einem Gutachten vom 19.03.2014 zu dem Schluss, dass auch Personen von der Regelung ausgenommen werden, „... bei denen kein Mitnahmeeffekt vorliegt und deren Arbeitslosenzeiten nach der Entscheidung des Gesetzgebers potentiell berücksichtigungsfähig sind“ (vgl. Portal-Sozialpolitik.de unter: www.portal-sozialpolitik.de). Somit wird der Personenkreis, der von der vorübergehenden abschlagsfreien Rente ab 63 profitieren kann, nochmals in unzulässiger Weise eingeschränkt. Auch der DGB ist überzeugt, dass der „rollierende Stichtag“ von einem Gericht wieder gekippt werden wird (so Annelie Buntenbach in der Neuen Westfälischen vom 22.05.2014).

Der Gang in die Frühverrentung ist schon deshalb für den betroffenen Personenkreis unattraktiv, weil eine Erwerbslosigkeit ab 61 Jahren dazu führen würde, dass durch Sperrzeiten der Bezug des Arbeitslosengeldes und somit die Rente in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn gemindert werden würde. Die Bundesregierung hat in der Antwort auf eine Schriftliche Frage bestätigt, dass bei Arbeitslosenzeiten, die mit Sperrfristen belegt sind, die Rente um 22,89 Euro monatlich im Vergleich zu einer abschlagsfreien Rente niedriger ausfallen würde. Bei einer Rentenlaufzeit von 20 Jahren wären das fast 5 500 Euro weniger Rente (vgl. Schriftliche Frage des Abgeordneten Matthias W. Birkwald im Monat April 2014, Nr. 22).

Außerdem macht die Bundesregierung Beschäftigte, die vorzeitig in Rente gehen, allein für eine vermeintlich drohende Frühverrentungswelle haftbar. Gleichzeitig hat sie auf die Wiedereinführung der bis 2006 gültigen Erstattungspflicht des Arbeitslosengeldes der Arbeitgeber an die Bundesagentur für Arbeit verzichtet. Damit wird einseitig und in unzulässiger Weise davon ausgegangen, dass allein Beschäftigte ein Interesse daran haben, frühestmöglich aus dem Erwerbsleben auszuschcheiden. Genauso wichtig ist aber, dass auch Arbeitgeber ihrer Verantwortung nachkommen und alles dafür tun, ihre Beschäftigten solange wie möglich im Betrieb zu halten. Dies ist allerdings selten der Fall. Für viele Unternehmen ist

„Gute Arbeit“ durch Gesundheitsprävention und -förderung, durch Weiterbildung und durch die Verbesserung des Arbeitsschutzes und Mitbestimmung nach wie vor ein Fremdwort.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen,

1. mit dem die Rente erst ab 67 Jahren umgehend zurückgenommen wird und stattdessen Übergänge in die Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahrs flexibilisiert, erleichtert und besser sozial abgesichert werden,
2. um die vorübergehende abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren zu entfristen sowie Zeiten der Langzeiterwerbslosigkeit bei der Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren zu berücksichtigen und darüber hinaus in § 244 Absatz 3 SGB VI sicherzustellen, dass Zeiten einer Fachschulausbildung den Zeiten einer beruflichen Ausbildung gleichgestellt werden und
3. um den sogenannten rollierenden Stichtag bei der Rente ab 63 Jahren nach § 53 Absatz 3a SGB VI wieder zu streichen.

Berlin, den 22. Mai 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

